



GEMEINDE EPPERTSHAUSEN

Tagesordnungspunkt:
Beschlussvorlage Nr. 1415/XVIII
öffentlich

Fachbereich: Fachbereich II
Finanzen

Sachbearbeiter/in: Vanessa Roth

Telefon: 06071/3009-23

Datum: 23.10.2024

Beratungsfolge	TOP	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand	8.	30.10.2024	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	7.	06.11.2024	vorberatend
Gemeindevertretung	292.	14.11.2024	beschließend

TOP	2012-001 Steuerverwaltung hier: neue Hebesatzsatzung für 2025
------------	--

Sachverhalt

Mit der Grundsteuerreform wurde die Grundsteuer im Einklang mit den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts neu geregelt. Die Reform der Grundsteuer soll nach dem Willen von Bund und Ländern aufkommensneutral sein. Das bedeutet, dass sich das Aufkommen der Grundsteuer allein durch die Rechtsänderungen zum Jahr 2025 weder erhöhen noch verringern soll. Das heißt nicht, dass die Grundsteuer für die individuellen Steuerpflichtigen belastungsneutral sein muss. Für die einzelnen Steuerpflichtigen kann sich als logische Konsequenz der Abkehr von den alten verfassungswidrigen Werten die Steuerlast aufgrund der neuen Wertansätze gegenüber dem alten Recht ändern.

Bei der Berechnung wurde berücksichtigt, in welchem Verhältnis sich die Volumina der Steuermessbeträge nach altem und neuem Recht jeweils für die Grundsteuer A und B zum Hauptveranlagungszeitpunkt 1. Januar 2022 gegenüberstehen. Anhand dessen wurde errechnet, wie der zum Stichtag 10. Mai 2024 gültige Hebesatz in Ihrer Gemeinde betreffend die Grundsteuer A (0 %) und B (435 %) verändert werden müsste, um Aufkommensneutralität zu erreichen.

Die Hessische Steuerverwaltung empfiehlt der Gemeinde Eppertshausen zur Erreichung der Aufkommensneutralität für das Kalenderjahr 2025 betreffend

die Grundsteuer A einen Hebesatz in Höhe von 0,01 Prozent und
die Grundsteuer B einen Hebesatz in Höhe von 400,57 Prozent.

Die Steuerverwaltung empfiehlt die Grundsteuer B von 435 % auf 400 % anzupassen. Die Grundsteuer A bleibt unverändert bei 0%.

Beschlussvorschlag

Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen und eine neue Hebesatzsatzung der Gemeinde Eppertshausen und damit die Anpassung des Hebesatzes für die Grundsteuer B auf 400 % ab 01.01.2025 wird hiermit beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen

-

Anlagen

Anlage(n):

1. Hebesatzsatzung für 2025 NEU